

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017094/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 22.06.2017 TOP: 2.7
Amt: Bereich 030	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017094/1
	Az.:	erstellt am: 12.06.2017

Betreff

Umgang mit den kommunalaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Fasanerie

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.06.2017: Stadtrat	22.06.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		14.06.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, gegen die kommunalaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 09.06.2017 keinen Widerspruch einzulegen.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Am 03.01.2017 wurde dem Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt), Herrn Dr. Werner Sobetzko vom Bürgerbündnis für Köthen (Anhalt) e. V. ein Bürgerbegehren zur Fasanerie/Ziethebusch übergeben.

Das Bürgerbegehren des Bürgerbündnisses für Köthen (Anhalt) e. V. wurde daraufhin innerhalb der Stadt Köthen formell und inhaltlich umfassend geprüft.

Im Endergebnis der Prüfung bleibt festzustellen, dass es dem Bürgerbegehren an einem hinreichenden und gesetzeskonformen Kostendeckungsvorschlag mangelt, da es keinerlei Angaben zu den voraussichtlichen Kosten beinhaltet sowie wie diese Kosten letztendlich finanziert werden sollen. Gleichwohl hat der Stadtrat in seiner Sondersitzung vom 13.02.2017 das Bürgerbegehren für zulässig erklärt.

Der Oberbürgermeister hat daraufhin nach § 65 Abs. 3 KVG LSA diesem Beschluss widersprochen. Dem Widerspruch wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.2017 nicht entsprochen und es verblieb bei der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Daraufhin hat der Oberbürgermeister einen 2. Widerspruch nach § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA ausgesprochen und den Sachverhalt dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

Diese hat mit Verfügung vom 09.06.2017 die Beschlüsse des Stadtrates 17/StR/2.So/001 sowie 17/StR/18/001 nach § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA beanstandet und der Kommune aufgegeben, die Beschlüsse in der nächsten, nach Eintritt der Bestandskraft dieser Verfügung, ordnungsgemäß geladenen Stadtratssitzung aufzuheben. Zudem wurde nach § 147 KVG LSA angeordnet, dass der Stadtrat nach Aufhebung der Beschlüsse die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen hat. Zudem wurde die kommunalaufsichtliche Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA angedroht. Die ausführliche Verfügung nebst Begründung wird dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Köthen (Anhalt) die Verfügung nach § 154 KVG LSA anfecht. Hierzu müsste durch die Stadt Köthen (Anhalt) zunächst innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung ein verwaltungsrechtliches Widerspruchsverfahren eingeleitet werden. Zuständig für die Entscheidung, ob Widerspruch einzulegen ist, ist nach § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA die Vertretung. Über die Aufhebung der oben benannten Beschlüsse ist derzeit noch nicht zu befinden, da die Widerspruchsfrist noch nicht ablaufen ist.

Einem etwaigen Widerspruch der Kommune gegen die kommunalaufsichtliche Verfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden seitens der Verwaltung keine Erfolgsaussichten beigemessen, da das Bürgerbegehren keinen ausreichenden von § 26 KVG LSA geforderten Kostendeckungsvorschlag enthielt und damit die Verfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld rechtmäßig ist. Zur Begründung wird als **Anlage 2** nochmals der Prüfvermerk der Verwaltung beigefügt; im Übrigen wird auch auf die aus Sicht der Verwaltung zutreffende Rechtsauffassung der Kommunalaufsichtsbehörde (**Anlage 1**) verwiesen.

Damit fehlt eine wesentliche Voraussetzung des Bürgerbegehrens; sodass das Bürgerbegehren unzulässig ist. Ein politischer Ermessenspielraum steht der Vertretung insoweit nicht zu.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt aus diesen Gründen, dass der Stadtrat beschließt, gegen die kommunalaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 09.06.2017 keinen Widerspruch einzulegen.



Anlage 1 - Verfügung des LK ABI vom 09.06.2017.pdf



Anlage 2- Prüfvermerk Bürgerbegehren_2017_Fassung BVL.pdf